

Die französische Auffassung vermochte damals sogar den Beifall der Kurie zu finden. Diese, seit dem Anfang des 12. Jahrhunderts in politischer Fühlung mit Frankreich, hatte sich vor Kaiser Friedrich Barbarossa in seinen Schutz geflüchtet und seitdem den französischen König als Defensor der Kirche erprobt und bezeichnet.¹⁾ So konnte es kommen, daß von keinem geringeren als Innozenz III., in seiner Dekretale 'Per venerabilem' von 1202, wohl zum ersten Male festgestellt wurde, der französische König wolle in weltlichen Dingen einen Oberen überhaupt nicht anerkennen.²⁾

Hundert Jahre später ist diese etwas unbedacht ausgesprochene und inzwischen weidlich ausgenützte These³⁾ von Innozenz III. Nachfolger Bonifaz VIII. im Kampf mit Philipp dem Schönen aufs schärfste bekämpft worden.⁴⁾ Aber um so mehr wuchs ihre revolutionäre Kraft. Sie wurde zur Parole der immer mehr zunehmenden Auflösung des alten imperialen Systems und zur Grundformel des neuen Staatsbegriffs, der an die Stelle der „*summa potestas*“ des Kaisers die „*superioritas*“ oder „*superanitas*“. d. h. die Suveränität zuerst der Könige und dann der Staaten setzte⁵⁾, eine staatsrechtliche Vorstellung, die der Antike und, unter ihrer Nachwirkung, bis dahin auch dem Mittelalter fremd geblieben war.

Wie stellt sich die Genesis dieser Lehre von der Suveränität dar im Lichte der Gedankengänge, von denen wir herkommen?⁶⁾

¹⁾ Vgl. Schramm: 3f. d. Sav.Stift. 56, kan. Abt. 342f.; f. Kämpf, Pierre Dubois u. d. geistigen Grundlagen d. französischen Nationalbewußtseins um 1300 (1935) 87.

²⁾ c. 13, Extra IV 17. C. Mirbt, Quellen z. Gesch. d. Papsttums u. d. römischen Katholizismus, 4. Aufl., 1924, 175 ff.: cum rex ipse superiorem in temporalibus minime recognoscit.

³⁾ Siehe unten S. 40.

⁴⁾ MÖ. Const. IV Nr. 173 § 2.

⁵⁾ Die übliche Meinung, daß der Begriff des „non recognoscere superiorem“ in den oberitalienischen Städten des 12. Jahrhunderts entstanden sei, ist irrig. Sie beruht auf einer mißverständlichen Kontamination: erst die Postglossatoren des 14./15. Jahrhunderts, als erster Bartolus, haben den Satz von den Staaten auf die Städte übertragen und auf sie angewendet; vgl. f. Rehm, Geschichte d. Staatsrechtswissenschaft (1896) 193 ff.

⁶⁾ Ich brauche kaum näher auszuführen, daß die folgenden Ausführungen nicht den Anspruch erheben, eine historische Analyse des Suve-